



Grossstadtratsfraktion AL

Grosser Stadtrat

E 17. Dez. 2019

Nr. 5

An den Präsidenten des
Grossen Stadtrats SH
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 17. Dezember 2019

Matthias Frick
Webergasse 39
8200 Schaffhausen

Motion

Ausbau der Volksrechte: Volkspostulat

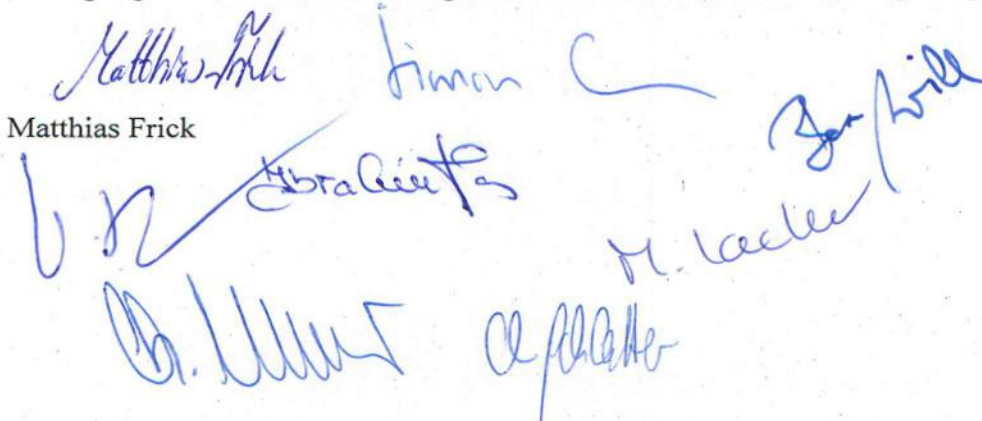
Die Stadtverfassung wird folgendermassen ergänzt:

| | |
|---------------|---|
| | Art. 13a |
| Volkspostulat | 1100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich ein begründetes Volkspostulat einzureichen. ² Der Grosse Stadtrat behandelt dieses sinngemäss wie ein Postulat eines seiner Mitglieder. |

Begründung:

Die aktuell diskutierte Ungültigkeitserklärung der Volksmotion „Erhalt der Busnischen Post Buchthalen“ zeigt erneut, dass eine mangelhafte Auswahl an Volksrechten besteht. Schon mehrfach wurden Volksmotionen eingereicht, die in der Folge als „nicht motionswürdig“ bezeichnet und vom Parlament für ungültig erklärt wurden. Wären diese Anliegen als parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, so hätte der Urheber des Vorstosses die Form abändern können. In den meisten Fällen wäre aus einer Motion ein Postulat geworden. Diese Möglichkeit sieht die Stadtverfassung für das Volk als Urheber einer Volksmotion aber nicht vor, denn neben der Volksmotion steht dem Volk keine andere Variante eines „parlamentarischen Vorstosses“ zur Verfügung. Diese „Lücke“ gilt es zu schliessen. Dies ist insbesondere wichtig, weil dem Volk neben der völlig wirkungslosen Petition kein Mittel zur Verfügung steht, mit einem Anliegen an den Stadtrat (Exekutive) zu gelangen.

Matthias Frick



 Matthias Frick